

26. Liegt in Fällen, in denen der Beklagte zur Unterlassung übermäßiger Immissionen ohne nähere Begrenzung verurteilt ist, dem Kläger beim Betriebe der Zwangsvollstreckung die Verpflichtung ob, die zum Zwecke der Urteilsvollstreckung anzuwendenden Maßregeln im einzelnen anzugeben?
 R.P.D. §§ 887. 888.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Februar 1905 i. S. Sch. (Gläubigers)
 w. M. (Schuldner). Beschw.-Rep. V. 86/05.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die obige Frage wurde vom Reichsgericht bejaht aus folgenden Gründen:

„Durch Urteil des Gerichts erster Instanz ist der Schuldner im Wege einer einstweiligen Verfügung verurteilt worden, Vorkehrungen zu treffen, durch die die beim Betriebe seiner Bäckerei entstehenden und auf das benachbarte Grundstück des Klägers einwirkenden Geräusche, soweit sie das erträgliche Maß übersteigen, beseitigt werden. Demnächst hat zur Vollstreckung dieses Urteils das Gericht auf Antrag des Klägers durch Beschluß dem Beklagten auf Grund des § 888 R.P.D. eine Geldstrafe von 100 M für den Fall angedroht, daß er die ihm aufgegebenen Vorkehrungen nicht treffe, und zufolge erneuten Antrags des Klägers nach Anhörung des Beklagten durch weiteren Beschluß die angedrohte Strafe von 100 M festgesetzt und zugleich für den Fall fortgesetzter Nichterfüllung der gemachten Auflage eine fernere Strafe von 200 M angedroht. Das Gericht ist in eine sachliche Prüfung des von dem Beklagten erhobenen Einwandes, daß er alle

zur Dämpfung des Geräufches ausführbaren Vorkehrungen inzwischen getroffen habe, eingetreten; es hat jedoch den Beweis hierüber für nicht geführt angefehen. Auf fofortige Befchwerde des Beklagten hat das Oberlandesgericht durch den angefochtenen Befchluß den Befchluß des erftinftanzlichen Gerichts aufgehoben. In den Gründen wird ausgeführt, Straffefftehung und weitere Strafandrohung feien unzulässig, da die dem Schuldner gemachte Auflage in nicht genügend bestimmter Weife erkennen laffe, welche Handlungen oder Vorkehrungen er bei Weidung der angebrohten Geldstrafe vorzunehmen habe. Von dem Erfordernis der nötigen Bestimmtheit einer nach § 938 Z.P.D. erlassenen Anordnung könne nicht abgesehen werden. Der Schuldner, der zur Befolgung einer Anordnung unter Strafandrohung gehalten werde, müffe klar erfehen können, was er, um der Strafe zu entgehen, zu tun habe.

— Gegen diese Entfcheidung hat der Kläger weitere fofortige Befchwerde eingelegt. . . Der weiteren Befchwerde konnte jedoch kein Erfolg gewährt werden. Wie das Reichsgericht bereits wiederholt ausgeprochen hat, gilt der für die Urteilsfällung in Inmiffionsprozessen angenommene Grundsatz, wonach eine allgemein gefaßte Beurteilung zur Fernhaltung von Störungen zulässig und zur Vermeidung einer Verkümmernng des dem Beurteilten zustehenden Wahlrechts sogar geboten ist; nicht für das Zwangsvollftreckungsverfahren. Hier hat vielmehr der Gläubiger diejenige Maßregel, deren zwangsweise Durchführung er verlangt, zu bezeichnen.

Vgl. die Befchlüsse des entscheidenden Senats vom 8. April 1899 und vom 13. Mai 1903 in Gruchot's Beiträgen Bd. 43 S. 683, Bd. 47 S. 916.

Dies ist schon deshalb notwendig, weil es sonst an einer Grundlage für die Prüfung der Frage fehlen würde, ob die Voraussetzungen des § 887, oder des § 888 Z.P.D. vorliegen, oder etwa dem Gläubiger nur der Weg, sein Interesse nach § 893 Z.P.D. zu liquidieren, offen steht. Ganz besonders aber besteht die Notwendigkeit einer Individualisierung des Zwangsvollftreckungsantrags in Fällen der vorliegenden Art, wo der Schuldner alles in seinen Kräften Stehende zur Erfüllung der ihm gemachten Auflage bereits getan haben will. Dem gegenüber muß der Gläubiger, wenn er dies bestrittet, seinerseits den Weg angeben, auf dem seiner Ansicht nach der richterlichen An-

ordnung Genüge zu geschehen hat. In dieser Weise ist der durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesene Antrag des Klägers nicht begründet.“ . . .